

4. Kapitel: Gerichtliches Verfahren I. Instanz 101

(2) Der Antrag steht der Anklage gleich. Er muß den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrages zu erkennen.

§ 262

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß der Zustand des Beschuldigten deren ordnungsgemäße Durchführung nicht gestattet, so kann das Gericht nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

§ 263

Ist das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der allgemeinen Sicherheit oder der Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist. In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung richterlich unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind der Staatsanwalt, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

§264

Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vernehmung nach § 263 Satz 2 ist zu verlesen.

§ 265

Überleitung in das ordentliche Verfahren

Ergibt sich nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, daß der Beschuldigte zurechnungsfähig war, so stellt das